



Gemeinde Aarbergen

**Änderung des Bebauungsplans
„Krautfeld I“**

**mit Umweltbericht (§ 2a BauGB) und
Landschaftsplanerischem Fachbeitrag**

Projekt-Nr.: 50914

**Erstellt im Auftrag der:
Gemeinde Aarbergen**

**Dipl.-Geogr. Wolfgang Best-Theuerkauf,
Dipl.-Ing. (FH) Mario Pimentel**

Bingen, 2007-02-01

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	AUFGABENSTELLUNG – AUSGANGSSITUATION 3
2	STÄDTEBAULICHE SITUATION 3
3	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN 4
3.1	Regionaler Raumordnungsplan 4
3.2	Flächennutzungsplan..... 4
4	STÄDTEBAULICHE KONZEPTION 4
4.1	Verkehrstechnische Erschließung..... 4
4.2	Bebauung 5
4.2.1	Städtebauliches Ziel..... 5
4.2.2	Art, Maß und Weise der baulichen Nutzung 5
4.2.3	Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen 6
4.3	Immissionsschutz 6
5	VER- UND ENTSORGUNG 6
6	ALTFLÄCHEN – ALTABLAGERUNGEN 6
7	ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR 7
8	BODENORDNUNG 7
9	UMWELTBERICHT (§ 2A BAUGB) MIT FACHBEITRAG NATURSCHUTZ (§ 14 LNATSCHG)..... 7
9.1	Landschaftsrelevante Vorgaben und Schutzgebiete 7
9.2	Natürliche Grundlagen – Landschaftspotentiale 7
9.3	Bebauungsunabhängige, landespflegerische Entwicklungsziele – Abweichung von den landespflegerischen Zielsetzungen und bebauungsbezogene Ziele..... 9
9.4	Eingriffsvermeidung und Beschreibung der mit der Planung vorbereiteten rechtsrelevanten Eingriffe 10
9.5	Eingriffsminimierung und zu erwartende Umweltauswirkungen..... 10
9.6	Kompensation verbleibender Eingriffsrestwirkungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung..... 12
9.7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans (Monitoring)..... 13
9.7.1	Naturschutz 13

1 AUFGABENSTELLUNG – AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Aarbergen beabsichtigt im Ortsteil*Michelbach den rechtskräftigen Bebauungsplan „Krautfeld“ (rechtsverbindlich seit 12.04.1991) an der südlichen Geltungsbereichsgrenze durch Einbeziehung der Flurstücke Nr. 249/2 und 249/3 tlw. aufgrund der örtlichen Nachfrage nach weiterem Wohnbauland zu erweitern.

Zu diesem Zweck wird der rechtskräftige Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit integriertem landschaftsplanerischem Fachbeitrag und Umweltbericht gem. § 2a BauGB geändert.

Der 0,17 ha große Erweiterungsbereich grenzt an das bereits mit einem Wohnhaus bebaute Flurstück Nr. 314/1 und befindet sich innerhalb einer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelten Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Krautfeld“.

Der für die Erweiterung benötigte Teil dieser Ausgleichsfläche wird art- und wertgleich, mithin flächengleich an andere Stelle ersetzt und dem Bebauungsplan planungsrechtlich zugeordnet..

2 STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet schließt unmittelbar südlich an die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Krautfeld“ bereits planungsrechtlich geregelte 1-2-geschossige Wohnbebauung an.

Das Gebiet des Bebauungsplans „Krautfeld“ ist insgesamt durch Wohnbebauung und gemischte Bebauung geprägt.

Südwestlich grenzen an den Erweiterungsbereich mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser an. Im Osten befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden existiert eine hängige gehölzdominierte Sukzessionsfläche, welche durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und der Gemeinde Aarbergen als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Krautfeld“ festgelegt ist (Flurstück 249).

Der Geltungsbereich der Plangebietserweiterung befindet sich zum größten Teil in dieser entsprechend geregelten Ausgleichsfläche.geplant waren hier Extensivwiese,, Sukzessionsflächen und Gehölzpflanzungen.

Ein Teilbereich der nunmehr geplanten Erschließungsstraße befindet sich auf 110 m² noch innerhalb des rechtskräftigen Geltungsbereiches. Hier waren planungsrechtlich Pflanzflächen nach § 9 (1) 25 BauGB festgesetzt.

Weiterhin befindet sich innerhalb des nordwestlichen Erweiterungsbereiches eine Gasleitung.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

3.1 Regionaler Raumordnungsplan

Der durch Sukzessionsflächen geprägte Planungsbereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Südhessen als Übergangsbereich zwischen Siedlungsfläche Bestand und Flächen für Landschaftsnutzung und- Pflege dargestellt..

3.2 Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Aarbergen weist das Plangebiet in seinem nördlichen Teilbereich als Wohnbaufläche und im südlichen Teilbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB mit der weiteren Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ aus.

Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen seiner 5. Fortschreibung, sodass die Planänderung dann als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann (vgl. § 8 (2 u. 3) BauGB).

4 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

4.1 Verkehrstechnische Erschließung

Die verkehrstechnische Anbindung des Plangebietes ist durch die angrenzende Heidestraße als Ortsstraße gesichert.

Zur Verbindung des bestehenden Wohngebietes mit dem östlich gelegenen, zukünftigen Baugebiet „Kraufeld 2“ wird zwischen der Heidestraße und dem östlich gelegenen Feldweg eine Verbindungsstraße vorgesehen bzw. als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Bruttostraßenbreite von 7,5 m ergibt sich aus der hängigen Situation und den daraus resultierenden Böschungen und Stützmauern. Die Straße dient gleichzeitig der Erschließung des geplanten Erweiterungsbereiches.

Unter der Prämisse, dass im Bereich des allgemeinen Wohngebietes max. bis zu 2 Wohneinheiten, mit einem durchschnittlichen Fahrzeugbestand von je 1,5 Fahrzeugen je Wohneinheit, entstehen, ist nur zu den Hauptverkehrszeiten (Spitzenstundenbelastung) eine vernachlässigbare Mehrbelastung der Straße „Heidestraße“ durch PKW zu erwarten.

Es sind insgesamt nur geringe Verkehrsmengen durch PKW- und Transportverkehr zu erwarten.

4.2 Bebauung

4.2.1 Städtebauliches Ziel

Die Erweiterung des bestehenden Allgemeinen Wohngebiets soll sich auf eine größere Parzelle bzw. ein größeres Baugrundstück im unmittelbaren Anschluss an die Ortslage beschränken. Die angrenzende wohngebietstypische Bebauung ermöglicht die Errichtung eines entsprechend dimensionierbaren Baukörpers. Die Zulässigkeitsfestsetzung orientieren sich hierbei an den Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. entsprechen diesen.

Um eine zeitgemäße städtebauliche, und umweltgerechte Entwicklung sowie eine landschaftsbildliche Integration zu gewährleisten werden weitere bauplanungsrechtliche Regelungen getroffen.

Ausgehend von der im Norden angrenzenden Bebauung sowie aufgrund des vorhandenen Überganges in die freie Landschaft (Landschaftsbildschutz) wird eine mit den Nutzungsanforderungen vereinbare Höhenbegrenzung der zu errichtenden Gebäude angestrebt. Gleichzeitig wird eine angemessene grünordnerische bzw. landschaftsgerechte Gestaltung durch entsprechende Festsetzungen gewährleistet.

Neben den plangebietsinternen Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen werden die naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes realisiert. Hierbei sollen Eingrünungs- und Biotpverbundfunktionen durch eine sinnvolle Platzierung der Maßnahmen im Einklang mit der Landschaftsplanung der Gemeinde Aarbergen unterstützt werden.

4.2.2 Art, Maß und Weise der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Die im Bereich des allgemeinen Wohngebietes festgesetzten Ausnutzungsziffern (Grundflächenzahl 0,4 – Geschoßflächenzahl 0,8 – II Vollgeschosse) ermöglichen eine situationsangepasste Bebauung. Auch hier ist aufgrund von Größe und Zuschnitt der Grundstücke eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne des § 19 BauNVO nicht erforderlich.

Überdimensionierte Baukörper werden durch eine entsprechende Begrenzung von First und Traufhöhen in Verbindung mit der Festlegung von durch Baugrenzen definierten Baumasken vermieden. Infolge dieser Festsetzungen sind zwei bauordnungsrechtliche Vollgeschosse zulässig. Die zulässige Firsthöhe wird aufgrund des hängigen Geländes auf das bergseitig anstehende Geländeniveau als Maßbezugspunkt bezogen und beträgt max. 8,0 m. Dies ist insbesondere infolge des örtlichen Übergangs in die freie Landschaft (Ortsrandlage) gestalterisch sinnvoll.

Weiterhin wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Anzahl der je Gebäude zulässigen Wohnungen wird auf maximal 2 begrenzt. In der Summe der getroffenen Festsetzungen wird eine unerwünschte Mehrfamilienhausbebauung ausgeschlossen.

Das ausgewiesene Nettobauland des allgemeinen Wohngebietes beträgt 802 m². Die gem. GRZ (0,4) bebaubare Fläche beträgt hierbei insgesamt 320,80 m² und ist für die Zielbebauung ausreichend.

4.2.3 Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen

Hier gelten die entsprechenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Krautfeld“ für das Allgemeine Wohngebiet..

4.3 Immissionsschutz

Da ausschließlich die für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen realisiert werden dürfen, und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen wurden, ist mit immissionsschutzfachlichen Konflikten nicht zu rechnen.

5 VER- UND ENTSORGUNG

Die gesamte Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation) ist sowohl qualitativ als auch quantitativ über die in der Heidestraße befindlichen Leitungssysteme bzw. Anschlusspunkte gesichert.

Die Anforderungen zur Löschwasserversorgung sind gewährleistet. Die Löschwasserbereitstellung ist hier mengen- und druckmäßig ausreichend.

Nach Möglichkeit soll das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet werden.

6 ALTFLÄCHEN – ALTABLAGERUNGEN

In dem Gebiet sind keine Altablagerungen des Altablagerungskatasters des Landes Hessen berührt. Altstandorte sind nicht bekannt.

7 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR

Die Gemeinde Aarbergen-Michelbach ist an das ÖPNV-System im regionalüblichen Rahmen angeschlossen.

8 BODENORDNUNG

Das Plangebiet befindet sich in öffentlichem Eigentum..

9 UMWELTBERICHT (§ 2A BAUGB) MIT FACHBEITRAG NATURSCHUTZ (§ 14 LNATSCHG)

9.1 Landschaftsrelevante Vorgaben und Schutzgebiete

Regionaler Raumordnungsplan Südhessen	Keine relevanten Zielvorgaben
Landesbiotopkartierung ¹	Keine erfassten Biotopstrukturen.
Landschaftsplan zum FNP	Nördlicher Teilbereich: Grünland mit anschließender Siedlungsgrenze Südlicher Teilbereich: Bereich zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Biotopen
Ausgewiesene oder geplante Schutzgebiete ¹	keine.

9.2 Natürliche Grundlagen – Landschaftspotentiale

Das durch gehölzdominierten Sukzessionsflächen geprägte Plangebiet befindet sich im Naturraum „Westlicher Hintertaunus“ als typischer, bergiger Mittelgebirgslandschaft in deutlich nordostexponierter Hanglage.

Folgende Nutzungen und Biotoptypen liegen in dem Plangebiet vor:

Komplex aus gehölzdominierten Sukzessionsflächen und Wiesenbrache (bisher als Ausgleichsfläche durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt)	ca. 1.578m ²
Pflanzfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes	ca. 110 m ²

Im Süden existiert eine hängige gehölzdominierte Sukzessionsfläche, welche durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und der Gemeinde Aarbergen als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Krautfeld“ festgelegt ist (Flurstück 249/3).

Der Geltungsbereich der Plangebietserweiterung befindet sich zum größten Teil in einer entsprechend geregelten Ausgleichsfläche. Geplant waren hier Extensivwiese,, Sukzessionsflächen und Gehölzpflanzungen.

Die edaphischen Ausgangsbedingungen kennzeichnen sich durch mittel- bis tiefgründige lehmige, mesotrophe Braunerden über devonischen Tonschiefern. Bodenkundliche Besonderheiten liegen nicht vor.

Der Standort ist hinsichtlich des Geländewasserhaushaltes als mäßig frisch bis frisch zu bezeichnen. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das tief liegende Kluftgrundwasser weist eine geringe Ergiebigkeit bei gleichzeitig geringer Verschmutzungsempfindlichkeit infolge mächtiger Deckschichten auf.

Lokalklimatisch sind die Außenbereichsflächen des Plangebietes als Frischluftentstehungsfläche einzustufen, wobei die Frischluftmassen in die Ortslage abströmen. Insgesamt erbringt der Standort eine klimatische Ausgleichsleistung für die Ortslage.

Unter den gegebenen Bedingungen würde sich als potentielle natürliche Vegetation ein Flattergras-Hainsimsen-Rotbuchenwald entwickeln.

Hinsichtlich des Arten- und Biotoppotentials kennzeichnet sich das Plangebiet durch überwiegend mittelwertige Biotoptypen

Geschützte oder bestandsbedrohte Tier- oder Pflanzenarten wurden nicht vorgefunden. Pauschal geschützte Biotoptypen im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes liegen im eigentlichen Plangebiet ebenfalls nicht vor. Insgesamt ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine mittlere Wertigkeit ge-

geben. Sonder- oder Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotential liegen im Plangebiet nicht vor.

Aus landschaftsbildlicher Sicht ist die umgebende Landschaft reichhaltig mit gliedernden Strukturelementen ausgestattet, sodass eine hohen Landschaftsbildqualität mit guten Erholungseignung vorliegt.

Aufgrund der exponierten Ortsrand- bzw. Ortseingangssituation ist hier von einer erhöhten Landschaftsbildempfindlichkeit auszugehen.

9.3 Bebauungsunabhängige, landespflegerische Entwicklungsziele – Abweichung von den landespflegerischen Zielsetzungen und bebauungsbezogene Ziele

Aus Sicht der Landespflege sollten zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft folgende Ziele für die einzelnen Naturraumpotentiale verfolgt werden:

- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Sukzessionsfläche gemäß Konzeption für die vertraglich gesicherte Ausgleichsfläche
- Freihaltung von Versiegelung zum Erhalt der natürlichen bzw. naturnahen bodenökologischen Funktionen.
- Sicherung der Gehölzstrukturen mit Funktionen für Eingrünung und Ortsrandgestaltung

Abweichung von den landespflegerischen Zielvorstellungen und bebauungsbezogene Ziele:

Wie bereits im städtebaulichen Teil der Begründung dargelegt soll im Sinne einer angepassten städtebaulichen Entwicklung ein Teilbereich der Sukzessionsfläche für eine Wohnbebauung genutzt werden. Hierbei ist eine landschaftsverträgliche topographische und grünordnerische Einbindung zu gewährleisten. Die beanspruchte Ausgleichsfläche ist flächengleich an anderer Stelle zu ersetzen. Der sonstige Eingriff unterliegt der Eingriffsregelung.

9.4 Eingriffsvermeidung und Beschreibung der mit der Planung vorbereiteten rechtsrelevanten Eingriffe

Eingriffsvermeidung

Der Großteil der vorhandenen, gebiets- und ortsrandprägenden Gehölzbestände der geregelten Ausgleichsfläche werden nicht in Anspruch genommen bzw. liegen außerhalb des Plangebietes.

Beschreibung der mit der Planung vorbereiteten Eingriffe

Im Rahmen der Entwicklung des Wohn- bzw. des Mischgebietes wird der Eingriffstatbestand durch die vorbereitete Gesamtversiegelung (Bebauung, Zufahrten, Hofflächen) sowie durch die geplante Erschließungsstraße gebildet.

Im Bereich des neu festgesetzten Baulandes sind eingriffsrelevante Neuversiegelungen (GRZ 0,4) zu berücksichtigen.

9.5 Eingriffsminimierung und zu erwartende Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage von Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, die sich in den Festsetzungen des Bebauungsplanes niederschlagen, werden nachstehend die verbleibenden Eingriffswirkungen und die resultierenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Landschaftspotentiale bewertet.

Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind Beeinträchtigungen durch Immissionen, Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung, visuelle Störungen sowie Beeinträchtigungen des Bioklimas zu betrachten (Gesundheit, Wohlbefinden, Erholung).

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine besonders immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass in Verbindung mit den geplanten Nutzungen (Wohngebäude) das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- oder Wohnumfeldqualität durch Lärm, Gerüche, Staub oder Erschütterungen der Bau- und Betriebsphase nach dem derzeitigen Planungsstand unerheblich ist.

Schutzgut Bodenhaushalt

Zentraler Wirkungsfaktor ist die Versiegelung vorhandener infiltrations- und bewuchsfähiger Böden. Hierbei wurde im Rahmen der Festsetzung der diesbezüglichen Ausnutzungsziffern eine deutliche Begrenzung vorgenommen. Die nach geltendem Baurecht möglichen Obergrenzen der Versiegelung werden signifikant unterschritten.

Unter Ansatz der festgesetzten Grundflächenzahl (0,4) ist bezogen auf das festgesetzte Nettobauland von 802 m² von einer neuversiegelbaren Fläche von **max. 321 m²** auszugehen, welche dem Landschaftshaushalt weitgehend entzogen wird. Bodenkundliche Besonderheiten oder edaphische Sonderstandorte sind hierbei nicht betroffen.

Schutzgut Wasserhaushalt

Anfallendes Oberflächenwasser ist gemäß Festsetzung soweit möglich und vertretbar auf dem Grundstück zu versickern. Grundsätzlich sind Zufahrten und Hofflächen in teilversiegelter Ausführung herzustellen, um den Oberflächenabfluss zu minimieren. Dachablaufwasser soll in geeigneten Speicherbehältern gesammelt und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toiletten-spülung verwendet werden.

Durch die Summe der Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser kann der Eingriff in den Wasserhaushalt, bzw. das Wasserdargebotspotential hinreichend minimiert werden. Ein besonderes Verschmutzungsrisiko des Grundwassers besteht aufgrund der geogen geringen Verschmutzungsempfindlichkeit nicht. Hierbei wird grundsätzlich auch von einem ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgegangen.

Schutzgut Klima

Aufgrund der günstigen klimaökologischen Gesamtsituation bei guten Durchlüftungsverhältnissen in Verbindung mit der mäßigen Bedeutung des Plangebietes für das Bioklima der Ortslage ist bei Realisierung der Planung nicht von erheblich nachteiligen Einflüssen auszugehen.

Schutzgut Landschaftsbild - Erholung

Zur grünordnerischen Gestaltung der Baugrundstücke sind 20 % der Grundstücksfläche mit standortheimischen Gehölzen vorzugsweise an den Grundstücksgrenzen zu bepflanzen. Dies gilt sowohl für das Mischgebiet als auch für die Freizeitgärten. Vorhandene Gehölzelemente sind hierbei anrechenbar.

In Verbindung mit den umgebenden Gehölzbeständen insbesondere in topographisch höheren Lagen kann eine grünordnerische Durchgliederung des Gebietes sowie die Einbindung in die Ortsrandsituation bzw. Überleitung in die freie Landschaft optimal gewährleistet werden. Zusammen mit der festgesetzten Höhenbegrenzung der Baukörper ergeben sich nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Arten- und Biotoppotential

Hinsichtlich des Arten- und Biotoppotentials werden naturschutzfachlich mittelwertige Strukturen beansprucht. Besondere Biotopqualitäten oder herausragende tierökologische Funktionen sind nicht betroffen.

Insgesamt sind die verbleibenden Eingriffswirkungen durch entsprechende Biotopentwicklungsmaßnahmen kompensierbar.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Es liegen keine geschützten, bzw. schutzwürdigen oder besonders empfindlichen Sach- und Kulturgüter vor.

9.6 Kompensation verbleibender Eingriffsrestwirkungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die vorhandene vertraglich geregelte Ausgleichsfläche wird auf einer Fläche von 1.580 m² beansprucht. Hierzu wird eine art- und wertgleiche Maßnahme auf gemeindeeigener Fläche (Flur 55 Flurstück 86/3 – 1.689 m²) umgesetzt bzw. planungsrechtlich nach § 9 (1) 20 BauGB als Fläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Zur vollständigen Kompensation des mit den vorbereiteten Eingriffen verbundenen Eingriffswirkungen wird neben den festgesetzten Pflanzgeboten gem. § 9 (1) 25 BauGB die Entwicklung einer Extensivwiese aus Intensivacker (Flur 37 Flurstück Nr. 11) auf einer Fläche von rd. 1400 m² festgesetzt.

Die ebenfalls nach § 9 (1) 20 festzusetzende kommunale Ausgleichsfläche wird dem privaten sowie dem öffentlichen Eingriff gleichermaßen zugeordnet (Zuordnungsfestsetzung).

Insgesamt wird mit den festgesetzten Maßnahmen eine vollständige Eingriffskompensation gewährleistet.

9.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans (Monitoring)

9.7.1 Naturschutz

Die im Zuge der bauleitplanerischen Abwicklung der Eingriffsregelung vorgesehenen Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen werden durch den kommunalen Eingriffsträger umgesetzt.

Die nachhaltige Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen soll in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch entsprechende Effizienzkontrollen sichergestellt werden.

CDM Consult GmbH
Bingen, 01.02.2007



Dipl.- Geogr. Wolfgang Best-Theuerkauf
Abteilungsleiter